

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0212/24/1-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, öffentliche  
Rüge, Ziffer 8

**Datum des Beschlusses:** 01.07.2024

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet online am 26.02.2024 über ein Tötungsdelikt. Unter der Überschrift „Neuschwanstein-Killer gibt seinen Opfern die Schuld“ geht es um den Prozess gegen einen mutmaßlichen Täter, der zwei junge Frauen in einen Hinterhalt am Schloss Neuschwanstein gelockt und eine von ihnen vergewaltigt und getötet hatte. Die Redaktion zeigt ein ungepixeltes Porträtfoto der Getöteten und ein gepixeltes Foto der Überlebenden, die im Text zitiert wird.

II. Das Foto des Opfers sei grundlos publiziert wurden, schreibt der Beschwerdeführer.

III. Die Redaktion verzichtet auf eine Stellungnahme.

**B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder erkennen in der Veröffentlichung des ungepixelten Porträtfotos der Getöteten einen schweren Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Demnach ist die Identität von Opfern besonders zu schützen und für das Verständnis eines Tathergangs in der Regel unerheblich. Eine Einwilligung der Angehörigen

zur Veröffentlichung durch die Redaktion lag hier offenbar nicht vor. Diese hätte die Redaktion jedoch vor der Veröffentlichung einholen müssen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>